

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

GZ • BKA-350.712/0001-1/4/2017  
BEARBEITER • HERR DR. ALEXANDER KLINGENBRUNNER  
PERS. E-MAIL • ALEXANDER.KLINGENBRUNNER@BKA.GV.AT  
TELEFON • +43 1 53115-202345

An den  
Ausschuss für Petitionen und  
Bürgerinitiativen  
des Nationalrates

Parlament  
1017 W i e n

per mail:  
[NR-AUS-PETBI.Stellungnahme@parlament.gv.at](mailto:NR-AUS-PETBI.Stellungnahme@parlament.gv.at)

Wien, 7. März 2017

109/BI Fakten gegen Hetze - Maßnahmen für die Einhaltung ethischer Grundsätze  
in den Medien setzen

Zu der im Betreff genannten Petition bzw. Bürgerinitiativen übermittelt das Bundes-  
kanzleramt folgende Stellungnahme:

In diesem Zusammenhang ist auf das derzeit geltende allgemeine Diskriminierungs-  
verbot im Bereich der Audiovisuellen Kommunikation für Mediendienste (Fernsehen,  
Abrufdienste) hinzuweisen. Sowohl für den ORF als auch für private Mediendienste-  
anbieter gilt das Verbot, wonach audiovisuelle Kommunikation (Werbung, Product  
Placement, Sponsoring) keine Diskriminierungen nach Geschlecht, Rasse oder eth-  
nischer Herkunft, Nationalität, Religion oder Glauben, Behinderung, Alter oder sex-  
ueller Ausrichtung beinhalten oder fördern darf (vgl. § 13 Abs. 3 ORF-G bzw. § 31  
AVMD-G). Im Radiobereich ist ein derartiges Verbot aus den Programmgrundsätzen  
ableitbar, wonach alle Programme und Sendungen im Hinblick auf ihre Aufmachung  
und ihren Inhalt die Grundrechte anderer achten müssen (§ 16 Abs. 4 PrR-G).

Auch im Zuge der derzeit in Überarbeitung stehenden EU-Richtlinie über audiovisu-  
elle Mediendienste wird über eine Ausweitung bestimmter Verpflichtungen (Melde-

systeme für Beschwerden von Nutzern, Altersklassifizierungen, Selbst- und Coregulierungsmaßnahmen) für Anbieter von Video-Sharing-Plattformen oder sozialen Netzwerke verhandelt.

Im Lichte der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu Art. 10 EMRK und der Freiheit der Meinungsäußerung erscheint jedoch Vorsicht geboten, Straftatbestände für „Fehlinformationen“ einführen zu wollen.

Vor diesem Hintergrund ist die Bedeutung eines öffentlich rechtlichen Mediendiensteanbieters zu betonen, der einer objektiven und umfassenden Berichterstattung verpflichtet ist. Der ORF unterliegt demnach gemäß § 4 ORF-G einem öffentlich-rechtlichen Kernauftrag, der zum Beispiel die umfassende (objektive) Information der Allgemeinheit über alle wichtigen politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und sportlichen Fragen umfasst.

Für den Bundesminister:  
Dr. KLINGENBRUNNER